Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 479
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 02. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2021)

zum Thema:
Jugendstrafrecht: Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG)

und **Antwort** vom 17. Feb. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AFD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26479
vom 2. Februar 2021
über Jugendstrafrecht: Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. 1994 wurden bundeseinheitliche Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) erlassen. Hat die Berliner AV vom 12.07.1994 (ABl. S. 2313) weiterhin Gültigkeit?

Zu 1.: Die Berliner AV vom 12. Juli 1994 hat weiterhin Gültigkeit.

2. Gelten die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) einheitlich im Bundesgebiet oder haben die Länder Abweichungen vorgenommen?

Zu 2.: Es handelt sich um bundeseinheitliche Richtlinien aufgrund einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen. In Berlin sind diese durch die in der Antwort zu Frage 1 genannte AV eingeführt worden.

3. Was sind „kleinere bis mittelschwere Verfehlungen“ gemäß RiJGG?

4. Was ist „jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen“ gemäß RiJGG?

Zu 3. und 4.: Die Beurteilung dieser Voraussetzungen obliegt den zuständigen Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Nach der im Land Berlin erlassenen Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) vom 2. Oktober 2014 stellen insbesondere leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation oder aus einer Gruppe heraus sowie Handeln aus Geltungsbedürfnis, Erlebnishunger oder ähnliche jugendtypische Motivationen Anhaltspunkte für ein „jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen“ dar. Geringe Auswirkungen sind nach der Diversionsrichtlinie in der Regel bei einem Schaden bis zu 100,- EUR, im Einzelfall auch bei einem höheren Schaden anzunehmen.

5. Wann wurden die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz im Land Berlin zuletzt geändert? (Bitte um Übermittlung der aktuellen Fassung)

Zu 5.: Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die bundeseinheitlichen Richtlinien sind u.a. vollständig im Anhang zu 2. des Kommentars zum Jugendgerichtsgesetz von Eisenberg/Kölbel, 21. Auflage 2020, abgedruckt.

6. Bei welchen Straftatbeständen ist im Land Berlin gemäß Diversionsrichtlinie die Anwendung des Diversionsverfahren vorgesehen? (Bitte um Übermittlung der Gemeinsamen Anordnung der Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und für Schule, Jugend und Sport zur vermehrten Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie).)

Zu 6.: Es wird auf die anliegende Diversionsrichtlinie Bezug genommen.

Berlin, den 17.Februar 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz,
für Inneres und Sport und
für Bildung, Jugend und Wissenschaft

**Gemeinsame Allgemeine Verfügung
über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG
im Verfahren gegen Jugendliche und
Heranwachsende (Diversionsrichtlinie)
vom 2. Oktober 2014**

JustV III CS 3
Telefon: 9013-3680 oder 9013-0, intern 913-3680

InnSport III B 2
Telefon: 90223-2332 oder 90223-0, intern 9223-2332

BildJugWiss III G 12
Telefon: 90227-6989 oder 90227-0, intern 9227-6989

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

A. Allgemeines

Straftaten Jugendlicher sind häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten, das die meisten Jugendlichen im Laufe ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung von sich aus unterlassen, ohne dass es einer Reaktion von außen bedarf. Allerdings kann dieses Verhalten auch auf den Beginn einer kriminellen Karriere hindeuten. Aufgabe der Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe im Strafverfahren) ist es daher, pädagogisch angemessen und zeitnah zu reagieren.
Nicht immer sind förmliche Verfahren erforderlich, das heißt die Erhebung einer Anklage oder ein Antrag im vereinfachten Jugendverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Diese bergen zum einen die Gefahr der Stigmatisierung mit der Folge einer nachteiligen Entwicklung der bzw. des Jugendlichen; zum anderen erscheinen die förmlichen Verfahren nicht immer verhältnismäßig zur begangenen Straftat. Darüber hinaus verzögern sie die Reaktion auf die Straftat der oder des Jugendlichen, da sie oft erst Monate nach der Straftat beendet werden.
Gerade im Bereich leichter und mittelschwerer Kriminalität sieht daher § 45 JGG das Absehen von der Strafverfolgung – die Diversion – vor und verlagert stattdessen den Schwerpunkt auf eine erzieherische Reaktion auf die Straftat.

Dabei ermöglicht § 45 JGG der Staatsanwaltschaft folgende abgestufte Vorgehensweisen:

- **§ 45 Abs. 1 JGG,** der auf die Voraussetzungen des § 153 StPO verweist, erlaubt die sanktionslose Einstellung des Verfahrens;
- **§ 45 Abs. 2 JGG,** ermöglicht der Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung abzusehen, wenn
 - sie eine erzieherische Maßnahme oder eine Ausgleichshandlung als ausreichende Reaktion auf die Tat erachtet,
 - diese bereits durchgeführt bzw. eingeleitet wurde
 - und weder die Beteiligung einer Richterin bzw. eines Richters gemäß Absatz 3 noch ein förmliches Verfahren (gemäß §§ 76 ff. JGG oder Anklageerhebung) erforderlich ist;

- **§ 45 Abs. 3 JGG** sieht die Einstellung des Verfahrens nach Durchführung des formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens vor.

Das Diversionsverfahren schafft die Voraussetzungen für eine schnelle, pädagogisch angemessene Reaktion auf die Straftaten von Jugendlichen.
Ziel der Diversionsrichtlinie ist es, die einheitliche Handhabung der Diversion zu fördern und den Verfahrensbeteiligten Anregungen und Hinweise zum Diversionsverfahren zu geben.
Gemäß dieser Richtlinie sind sowohl Vergehens- als auch Verbrechenstatbestände für Maßnahmen der Diversion geeignet.
§ 45 JGG und die nachfolgenden Grundsätze gelten auch für Heranwachsende, wenn die Tat nach ihrem äußeren Erscheinungsbild Merkmale jugendlicher Unreife aufweist oder die Täterin bzw. der Täter zur Zeit der Tat noch einer bzw. einem Jugendlichen gleichstand (§§ 105 Abs. 1, 109 Abs. 2 JGG). Die Entscheidung, ob im konkreten Fall Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, bleibt der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung vorbehalten.
Die Staatsanwaltschaft kann jedoch im Rahmen ihres Ermessensspielraumes von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch machen oder auch in von der Richtlinie nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 45 JGG bejahen.
Liegen die Voraussetzungen für Maßnahmen der Diversion nicht vor und ist keine Jugendstrafe zu erwarten, ist die Durchführung des beschleunigt durchgeführten vereinfachten Jugendverfahrens, des so genannten „Neuköllner Modells", zu prüfen.

B. Anwendungsvoraussetzungen

Das Diversionsverfahren darf nicht zur Einschränkung der Unschuldsvermutung führen; § 170 Abs. 2 StPO hat daher stets Vorrang vor der Anwendung des § 45 JGG. Ist kein hinreichender Tatverdacht gegeben, so ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.
In den Fällen des § 45 Abs. 1 und 2 JGG ist ein Geständnis der bzw. des Jugendlichen nicht erforderlich. Bestreitet die bzw. der Jugendliche den Tatvorwurf jedoch ernsthaft, kommt das Diversionsverfahren nicht in Betracht, denn dann ist die Würdigung der Straftat durch die Jugendrichterin bzw. den Jugendrichter in einem förmlichen Verfahren notwendig.

I. § 45 Abs. 1 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung (Verfahrenseinstellung) ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme kommt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1.Persönlicher Anwendungsbereich

a) Die bzw. der Jugendliche ist **Ersttäterin bzw. Ersttäter,** das heißt
 - sie oder er ist strafrechtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten,
 - sie oder er ist rechtskräftig freigesprochen worden oder
 - ein gegen sie bzw. ihn geführtes Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

 Wenn Jugendliche bereits im strafunmündigen Kindesalter strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, sollte eine Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft erfolgen.
b) Bei **Zweittäterinnen und -tätern** kommt ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 JGG insbesondere dann in Betracht, wenn
 - der Zeitabstand zwischen den beiden Taten erheblich ist oder
 - die Taten im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter oder die Begehungsweise nicht vergleichbar sind.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

a) Bei den Straftaten handelt es sich ausschließlich um Vergehen.

b) Bei der Straftat handelt es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen. Anhaltspunkte für ein solches Verhalten sind insbesondere leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation oder aus einer Gruppe heraus sowie Handeln aus Geltungsbedürfnis, Erlebnishunger oder ähnlichen jugendtypischen Motivationen. Geringe Auswirkungen sind in der Regel bei einem Schaden bis zu 100,- EUR, im Einzelfall auch bei einem höheren Schaden anzunehmen.

c) Eine erzieherische Maßnahme ist nicht erforderlich, sofern zu erwarten ist, dass die bzw. der Jugendliche auch ohne eine besondere erzieherische Maßnahme keine weiteren Straftaten begeht. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen auf die Jugendliche bzw. den Jugendlichen ausreichen, um sie bzw. ihn von der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten,
- die bzw. der Beschuldigte Unrechtseinsicht gezeigt und glaubhaft zum Ausdruck gebracht hat, dass sie bzw. er ihr bzw. sein Verhalten bedauert,
- die Tat lange zurück liegt und sich die bzw. der Jugendliche seither ohne Begehung weiterer Straftaten gut geführt hat.

II. § 45 Abs. 2 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung erzieherischer Maßnahmen kommt regelmäßig unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

a) Die bzw. der Jugendliche ist **Ersttäterin bzw. -täter** schwerwiegenderer Taten, die nicht mehr nach Absatz 1 eingestellt werden können.

b) Die bzw. der Jugendliche ist **Wiederholungstäterin bzw. -täter,** insbesondere derjenigen Delikte, bei denen im Erstfall das Verfahren gemäß Absatz 1 eingestellt werden kann.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

a) Die Anwendung des Absatzes 2 kommt sowohl bei Verbrechen als auch bei allen schwerwiegenderen Vergehen in Betracht, sofern sich der Schaden und die Folgen für das Opfer als gering erweisen.

b) Eine erzieherische Maßnahme ist erforderlich, um die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern und ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

aa) Erzieherische Maßnahmen können von allen erwachsenen Personen aus dem sozialen Umfeld der bzw. des Jugendlichen (wie z.B. Erziehungsberechtigten oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertretern, Lehrerinnen und Lehrern, Ausbilderinnen und Ausbildern) ausgehen. Reaktionen aus dem sozialen Umfeld der bzw. des Jugendlichen werden durch Jugendliche in der Regel als nachdrücklicher empfunden und sind daher in besonderem Maße geeignet, die Unrechtseinsicht zu fördern und künftiges Verhalten zu beeinflussen. Die tatsächliche Vornahme solcher erzieherischen Maßnahmen ist im Vorgang zu protokollieren, entsprechend geeignete Belege und Nachweise sind dem Vorgang beizufügen.

bb) Erzieherische Maßnahmen können auch von der Staatsanwaltschaft oder – in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft – von der Polizei angeregt werden. Insbesondere sind Leistungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, die die bzw der Beschuldigte von sich aus erbringt oder vorschlägt.

cc) Die Jugendstaatsanwältin bzw. der Jugendstaatsanwalt darf nur solche Maßnahmen anregen, die innerhalb des Rahmens des § 45 Abs. 3 JGG liegen, das heißt, die Kompetenz der Staatsanwaltschaft geht nicht über die des Gerichts in Absatz 3 hinaus.

Die erzieherischen Maßnahmen dürfen nicht einer Sanktion gleichkommen, denn das Diversionsverfahren dient ausschließlich erzieherischen Zwecken.

dd) In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen:

(1) eine Entschuldigung gegenüber dem Geschädigten,
(2) die (auch teilweise) materielle Schadenswiedergutmachung,
(3) Schmerzensgeldzahlungen,
(4) freiwillige Arbeitsleistungen für den Geschädigten,
(5) Täter-Opfer-Ausgleich (TOA),
(6) gemeinnützige Arbeit,
(7) Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung,
(8) die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder einem Erste-Hilfe-Kurs,
(9) ein erzieherisches Gespräch der Jugendhilfe mit der bzw. dem Jugendlichen,
(10) die Erfüllung präventiv-polizeilicher Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Tat auf Grundlage des ASOG ergangen sind,
(11) ein erzieherisch orientiertes Gespräch der Staatsanwaltschaft oder der Polizei in Absprache mit der Staatsanwaltschaft mit der oder dem Jugendlichen.

ee) Voraussetzungen für die Durchführung bzw. Einleitung der erzieherischen Maßnahme sind:

- kein ernsthaftes Bestreiten des Tatvorwurfs (ein Geständnis ist dagegen nicht erforderlich);
- das Einverständnis der bzw. des Jugendlichen;
- kein Widerspruch der bzw. des Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.

III. § 45 Abs. 3 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung des formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens kommt, insbesondere wenn eine ausreichende erzieherische Maßnahme, die zu einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG geführt hätte, noch nicht stattgefunden hat, in der Regel unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

a) Die bzw. der Beschuldigte ist **Ersttäterin bzw. -täter** im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität.
b) Die bzw. der Beschuldigte ist **Wiederholungstäterin bzw. -täter** im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität.
c) Die bzw. der Beschuldigte hat ein glaubhaftes Geständnis abgelegt.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

a) Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 3 JGG kommt bei Vergehen und Verbrechen in Betracht.
b) Die Staatsanwaltschaft hält das formlose richterliche Erziehungsverfahren insbesondere aus folgenden Gründen für erforderlich:
 - die Schwere des Delikts sowie die in der Tat oder der Täterpersönlichkeit begründeten Umstände erfordern ein jugendrichterliches Verfahren,
 - eine erzieherische Maßnahme konnte durch den Staatsanwalt bisher nicht auf freiwilliger Basis des Jugendlichen herbeigeführt werden.
c) Die Staatsanwaltschaft hält die Erhebung der Anklage nicht für geboten.
d) Die Staatsanwaltschaft regt die Erteilung von Ermahnungen, Weisungen oder Auflagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 JGG oder die unter B. II. cc) genannten Maßnahmen durch die Jugendrichterin bzw. den Jugendrichter an.
e) Die bzw. der Jugendliche ist der erzieherischen Maßnahme des Gerichts nachgekommen.

C. Verfahrensvoraussetzungen

I. Polizei

Die Bearbeitung von diversionsgeeigneten Verfahren wird von speziell geschulten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten übernommen.
Liegt aus der Sicht der Polizei ein Fall vor, der sich für das Diversionsverfahren eignet, so prüft sie, ob eine Diversion gemäß

- § 45 Abs. 1 JGG (ohne erzieherische Maßnahme) oder
- § 45 Abs. 2 JGG (nach Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen Maßnahme)

angemessen ist.
Die Polizei nimmt frühzeitig telefonische Rücksprache mit der zuständigen Ansprechpartnerin bzw. dem zuständigen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft sowohl über die Diversionseignung als auch über eine alternative Eignung für das besonders beschleunigte Jugendverfahren („Neuköllner Modell") auf. Über das Ergebnis dieser Rücksprache ist durch die Polizei ein Aktenvermerk zu fertigen.

1. § 45 Abs. 1 JGG

a) Ermittlungen
Erscheint der Polizei eine Diversion ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme möglich, so ist die PDV 382 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über eine verantwortliche Vernehmung und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld der oder des Beschuldigten unterbleiben, um sie bzw. ihn nicht mehr als unvermeidbar bloßzustellen.

b) Vernehmung
Die bzw. der Jugendliche soll eingehend von der Polizei vernommen werden. Die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind auf die Möglichkeit ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung hinzuweisen und auf Verlangen hinzuzuziehen. Die Polizei weist die bzw. den Jugendlichen in der Vernehmung auf die Unrechtmäßigkeit ihres bzw. seines Verhaltens hin. Erscheint die bzw. der Jugendliche nicht zur Vernehmung, so bedarf es keiner erneuten Ladung.

c) Aktenvermerk
Folgende für die Diversionsentscheidung nach § 45 Abs. 1 JGG bedeutsamen Umstände sind in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen:

- Unrechtseinsicht der bzw. des Jugendlichen,
- Wirkung des Verfahrens auf die Jugendliche bzw. den Jugendlichen,
- Nachteilige Tatfolgen für die bzw. den Jugendlichen (z.B. eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle),
- Freiwilliger Verzicht der bzw. des Jugendlichen auf Tatwerkzeuge,
- Freiwilliger Verzicht der bzw. des Jugendlichen auf durch die Tat hervorgebrachte Gegenstände,
- Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen oder EDV-Programme.

d) Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft
Nach Abschluss der Ermittlungen legt die Polizei die Akten der Staatsanwaltschaft mit der Anregung vor, von der Strafverfolgung gemäß § 45 Abs. 1 JGG abzusehen.

e) Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren
Es gelten die Unterrichtungspflichten nach Nummer 3.2.7 der PDV 382.

2. § 45 Abs. 2 JGG

a) Ermittlungen

Der Vorladung ist das Merkblatt zum Diversionsverfahren beizufügen.

Es gelten die oben zu § 45 Abs. 1 JGG ausgeführten Grundsätze.

b) Vernehmung

Die bzw. der Jugendliche soll eingehend polizeilich vernommen werden.

aa) Im Zusammenhang mit der Vernehmung führt die Polizei ein normverdeutlichendes Gespräch mit der bzw. dem Jugendlichen, sofern der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen ist und entweder ein glaubhaftes Geständnis vorliegt oder die bzw. der Jugendliche von der Polizei auf frischer Tat betroffen worden ist und sie bzw. er die Tat nicht ernsthaft bestreitet. Die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind auf die Möglichkeit ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung hinzuweisen und auf Verlangen hinzuzuziehen.

bb) Erscheint die bzw. der Jugendliche zur Vernehmung auf einmalige Ladung nicht, so übersendet die Polizei die Akten zur Veranlassung weiterer Maßnahmen an die Staatsanwaltschaft. Bei Nichterscheinen der bzw. des Tatverdächtigen unterbleibt die Anregung des § 45 Abs. 2 JGG.

c) Aktenvermerk

Folgende für die Diversionsentscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG bedeutsame Umstände sind in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen und gegebenenfalls Nachweise einzuholen:

- aus dem sozialen Umfeld der bzw. des Jugendlichen (z.B. von Eltern, Geschädigten, Schule oder Ausbilderin bzw. Ausbilder) getroffene oder zu erwartende erzieherische Maßnahmen,
- Wiedergutmachungsleistungen, die die bzw. der Jugendliche gegenüber der bzw. dem Geschädigten von sich aus erbracht hat (z.B. Entschuldigung, Schadensersatzleistungen, Schmerzensgeldzahlungen, Arbeitsleistungen),
- sonstige Leistungen, die die bzw. der Jugendliche von sich aus erbracht hat (z.B. das Bemühen um einen Tat- oder Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit, Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung, Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder an einem Erste-Hilfe-Kurs),
- Bereitschaft der bzw. des Jugendlichen für einen Tat- oder Täter-Opfer-Ausgleich,
- die Erfüllung präventiv-polizeilicher Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Tat auf Grundlage des ASOG ergangen sind,
- sowie die bereits unter C. I. 1. c) erwähnten Umstände.

d) weiteres Vorgehen

aa) Einleitung ausreichender erzieherischer Maßnahmen bereits erfolgt

(1) Sind nach Einschätzung der Polizei ausreichende erzieherische Maßnahmen – gegebenenfalls durch Dritte – bereits eingeleitet bzw. durchgeführt worden, so vermerkt die Polizei dies in den Akten und leitet diese der Staatsanwaltschaft mit der Anregung zu, von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG abzusehen.

(2) Es gelten die Unterrichtungspflichten nach Nummer 3.2.7 der PDV 382.

bb) Einleitung ausreichender erzieherischer Maßnahmen noch nicht erfolgt:

(1) Die Polizei nimmt zunächst telefonisch mit der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner der Polizei bei der Staatsanwaltschaft Rücksprache und erläutert ihr bzw. ihm den vorliegenden Sachverhalt, sofern eine Verfahrenseinstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG im Hinblick auf noch zu veranlassende erzieherische Maßnahmen in Betracht kommt.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob die Pädagoginnen und Pädagogen der Diversionsberatung und -vermittlung (nachfolgend: pädagogische Fachkräfte) eingeschaltet werden.

(2) Die Polizei hält das Ergebnis des Gespräches in einem Aktenvermerk fest und notiert die von der Staatsanwaltschaft vergebene Diversionsvorgangsnummer.

(3) Ist die Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte erforderlich, erläutert die Beamtin bzw. der Beamte der bzw. dem Jugendlichen das Verfahren, schließt mit ihr bzw. ihm die in der Anlage 2 enthaltene „Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 JGG" (Pol 1025) und händigt der bzw. dem Jugendlichen eine Abschrift der Diversionsvereinbarung aus.

Die Polizei leitet den pädagogischen Fachkräften die erforderlichen Aktenauszüge zu, insbesondere

- die Diversionsvereinbarung mit der bzw. dem Jugendlichen,
- die Kopie der Strafanzeige,
- den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der oder des Geschädigten,
- die Auszüge aus der Vernehmung,
- das Ergebnis der Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft,
- den Vermerk über das normverdeutlichende Gespräch und
- den Reifevermerk.

Sobald der Bericht der pädagogischen Fachkräfte über die abgeschlossene Maßnahme bei der Polizei eingegangen ist, übersendet die Polizei die Akten an die Staatsanwaltschaft und informiert, sofern noch nicht geschehen, die Jugendhilfe im Strafverfahren. Werden in dem Vorgang noch weitere Tatverdächtige geführt, die nicht für eine Diversion über die pädagogischen Fachkräfte in Betracht kommen, wird der Vorgang (auch bei noch ausstehendem Bericht der pädagogischen Fachkräfte) sofort an die Staatsanwaltschaft übersandt.

II. Diversionsberatung und -vermittlung

Die Diversionsberatung und -vermittlung wird durch in der Jugendhilfe tätige pädagogische Fachkräfte im Rahmen des § 45 JGG durchgeführt.

Ziele und Aufgaben umfassen u.a.:

- Förderung eines eigenverantwortlichen Handelns
- Unterstützung bei jugendtypischen Entwicklungsaufgaben
- Tatausgleich unter Berücksichtigung der Geschädigtenperspektive und -interessen
- Wiederherstellung des sozialen Friedens
- Unterstützung und Stärkung der Erziehungskompetenzen von Erziehungsberechtigten.

Es sollen erzieherisch wirkungsorientierte Maßnahmen vereinbart werden.

Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter keine Einwände erheben.

Werden in den Fällen des § 45 Abs. 2 JGG die pädagogischen Fachkräfte nach oben genannten Verfahrensgrundsätzen beteiligt, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Es soll geprüft werden, welche erzieherische Maßnahme geeignet ist.
 a) Die pädagogischen Fachkräfte führen erzieherische Maßnahmen innerhalb von zwei Monaten selbst durch. In Ausnahmefällen kann diese Frist überschritten werden. Nach Erledigung der Maßnahme wird der Ergebnisbericht der Polizei und der Jugendhilfe im Strafverfahren übermittelt.
 b) Wird eine mittel- oder längerfristige Maßnahme für erforderlich gehalten, so teilt die pädagogische Fachkraft dies der Polizei mit und leitet die Aktenauszüge an die zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren weiter.

2. Nimmt die bzw. der Jugendliche nicht innerhalb der vereinbarten einwöchigen Frist von sich aus Kontakt mit der pädagogischen Fachkraft auf, erfolgt ein Kontaktversuch durch die Pädagogin bzw. den Pädagogen. Sollte auch dieser erfolglos bleiben, teilt die pädagogische Fachkraft dies umgehend der Polizei, die in den Fällen des § 45 Abs. 2 2. Alternative auch die Staatsanwaltschaft in Hinblick auf ein dann gegebenenfalls durchzuführendes Verfahren nach dem „Neuköllner Modell" informiert.

3. Die pädagogischen Fachkräfte haben die ihnen übermittelten Aktenauszüge zu vernichten, sobald sie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen.

III. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft prüft in jedem Stadium des Verfahrens unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, ob die Einstellung des Verfahrens angesichts des in Rede stehenden Tatvorwurfs und der in der Person der bzw. des Beschuldigten begründeten Umstände in Betracht kommt.

1. § 45 Abs. 1 JGG

Ist nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 JGG ohne erzieherische Maßnahme möglich, so gilt Folgendes:

a) Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren
Diese ist erforderlich, um alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände zu erfassen.

b) Einstellungsmitteilung
Die schriftliche Einstellungsmitteilung soll der bzw. dem Jugendlichen ihr bzw. sein Fehlverhalten und ihre bzw. seine Verantwortlichkeit verdeutlichen und zeigen, dass die Tat nicht ohne Reaktion geblieben ist.

2. § 45 Abs. 2 JGG

Ist nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG mit erzieherischer Maßnahme möglich, so gilt Folgendes:

a) Beteiligung der Jugendhilfe
Ist die Jugendhilfe nicht bereits unterrichtet worden, so hört die Staatsanwaltschaft, wenn sie es für erforderlich erachtet, die Jugendhilfe zu den für die Entscheidung maßgeblichen Umständen an. Dies sind insbesondere:
- bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen,
- Stellungnahme zur Diversion unter Würdigung der Persönlichkeit, der Tatumstände und der sozialen Beziehungen der bzw. des Jugendlichen im konkreten Fall.

Gibt die Jugendhilfe nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist die Stellungnahme ab, so ist davon auszugehen, dass die Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion unbedenklich ist.

b) Einleitung weiterer erzieherischer Maßnahmen
Hält die Staatsanwaltschaft weitere erzieherische Maßnahmen für erforderlich, so stehen ihr diejenigen nach B. II. 2. b) cc) Nrn. (1) bis (9) der Richtlinie für entsprechende Anregungen zur Verfügung.

c) Einstellungsmitteilung
Die Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft wird der bzw. dem Beschuldigten entweder in einem Ermahnungstermin eröffnet oder mit einem jugendgemäß begründeten Bescheid bekannt gegeben. Den pädagogischen Fachkräften ist der dem Ergebnisbericht beiliegende Rückmeldebogen zu übersenden (Anlage 3).

IV. Jugendgerichtshilfe

Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren beruht auf § 38 JGG. Sie kann dem Vorrang des Erziehungsgedankens bei der Anwendung des § 45 JGG insbesondere dadurch Geltung verschaffen, dass sie über bereits im sozialen Umfeld ergriffene Erziehungsmaßnahmen informiert, auf vorhandene pädagogische Angebote hinweist und eigene erzieherische Initiativen entfaltet. Ihr bleibt es in jedem Verfahrensstadium unbenommen, bei der Entscheidungsträgerin bzw. dem Entscheidungsträger die Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen anzuregen.

D. Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Dem Diversionsverfahren ist von allen beteiligten Behörden die größtmögliche Beschleunigung zu geben.

Die Behörden arbeiten verfahrensübergreifend zusammen. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz lädt regelmäßig zu Steuerungsrunden ein, an denen neben Vertreterinnen und Vertretern von Polizei und Jugendamt auch die pädagogischen Fachkräfte, Angehörige der Jugendgerichte und Träger der freien Jugendhilfe teilnehmen. Die Steuerungsrunde kann bei Bedarf Praktikertreffen anregen.

E. Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 15. September 2014 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 14. September 2019 außer Kraft.

Möglichkeit der Verfahrenseinstellung durch eine erzieherische Maßnahme
(Diversionsverfahren)
Merkblatt für junge Tatverdächtige und ihre Eltern

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Erhebung einer Anklage verzichten und das Strafverfahren unter den folgenden Voraussetzungen einstellen[1]:

- Die oder der Beschuldigte ist jugendlich (14-18 Jahre) oder heranwachsend (18-20 Jahre).
- Die oder der Beschuldigte erscheint auf Vorladung bei der Polizei und sagt zur Sache aus.
- Die oder der Beschuldigte entscheidet sich dafür, an dem Verfahren teilnehmen zu wollen. Bei unter 18-Jährigen müssen die Eltern zustimmen.
- Die Polizei hält nach der Vernehmung Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und dem Verfahren ist zugestimmt worden.

Wie geht es weiter?

Die oder der Beschuldigte erhält von der Polizei die Telefonnummer des „Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung"[2]. Dort muss sie oder er sich innerhalb einer Woche telefonisch melden, um einen Termin zu vereinbaren. Die dort arbeitenden Pädagoginnen und Pädagogen führen mit ihr oder ihm bei dem ersten Termin ein erzieherisches Gespräch und vereinbaren angemessene pädagogische Maßnahmen, z.B.:

- eine Entschuldigung bei der oder dem Geschädigten,
- ein Ausgleichsgespräch mit der oder dem Geschädigten,
- eine Schadenswiedergutmachung durch eigene Arbeit.

Die Pädagoginnen und Pädagogen der Diversionsberatung und -vermittlung unterstützen die oder den Beschuldigten bei den vereinbarten erzieherischen Maßnahmen. Zum Schluss berichten sie der Staatsanwaltschaft über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahme. Die Staatsanwaltschaft prüft dann, ob die Maßnahmen zu einer Einstellung des Verfahrens führen können.

Die Pädagoginnen und Pädagogen der Diversionsberatung und -vermittlung unterliegen der Schweigepflicht und arbeiten unabhängig von der Staatsanwaltschaft und der Polizei.

Weitere Informationen zum Diversionsverfahren erhalten Sie von der polizeilichen Sachbearbeiterin bzw. dem polizeilichen Sachbearbeiter oder bei der Stiftung SPI, Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung, Samariterstr. 19-20, 10247 Berlin, Tel. 030/44009276 oder 030/44009273, Fax. 030/4490167.

[1] Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz, für Inneres und für Bildung, Jugend und Wissenschaft über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) in Verbindung mit § 45 (2) JGG/Jugendgerichtsgesetz

[2] Stiftung SPI (Sozialpädagogisches Institut Berlin)

Der Polizeipräsident in Berlin

1

Dienststelle (ggf. Stempel)	Datum Telefon/Apparat
Vorgangsnr.	
Gesprächsbeginn	

Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Tatvorwurf (kriminologische Bezeichnung)	
Personalien des/der beschuldigten Jugendlichen	
Familienname	Vorname
geboren am	geboren in
Wohnanschrift	
Schule/Beruf/sonst. Tätigkeit	Erziehungsberechtigte(r) ist/sind zugegen ja nein
Name, Wohnanschrift des/der Erziehungsberechtigten, falls anwesend 1. 2.	

Dem/Der Beschuldigten wurde auf Anregung der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen, bis zum _____ (einwöchige Frist)
Kontakt zu dem/der Diversionsmittler/in

(Name und Anschrift der zuständigen Pädagogin/des zuständigen Pädagogen der Diversionsberatung und -vermittlung)

aufzunehmen und bis zum _____ die von der Pädagogin/dem Pädagogen angeregte oder veranlasste Leistung zu erbringen.

Der/Die beschuldigte Jugendliche erklärt sich damit einverstanden, dass der/die beschuldigte Jugendliche innerhalb der Frist Kontakt zu der Pädagogin bzw. dem Pädagogen der Diversionsberatung und -vermittlung aufnimmt.
Er/Sie erklärt ferner sein/ihr Einverständnis mit der Übermittlung der für die Durchführung erzieherischer Maßnahmen erforderlichen Daten an die zuständige pädagogische Fachkraft.
Der/Die beschuldigte Jugendliche wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Erfüllung der Vereinbarung die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt.

Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten (sofern zugegen)
Unterschrift der/des Sachbearbeiters/in	Gesprächsende: _____ Uhr

Anlage 3 – (Rückmeldebogen StA)

An die/den Staatsanwältin/Staatsanwalt:
Bitte entnehmen Sie dieses Blatt der Akte und senden Sie es zurück an

Stiftung SPI, Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung
- Diversionsmittler/-in in der Polizeidirektion [Nr.]-
[Adresse]

Rückmeldung an die/den Diversionsmittler/-in

Name der/des beschuldigten Jugendlichen/Heranwachsenden:		
Jahr 201	Dir	Fall-Nr. der Diversionsmittler

Entscheidung der Staatsanwaltschaft:

- □ Einstellung **§ 45 Abs. 2 JGG**
- □ Einstellung **§ 45 Abs. 1 JGG**
- □ Einstellung **§ 153/154 StPO**
- □ Einstellung **§ 170 Abs. 2 StPO**
- □ **§ 76 JGG**
- □ **Anklage**
- □ anderes:

Bemerkungen:

Datum der Entscheidung:	
Name der/des Staatsanwältin/Staatsanwalts:	
Unterschrift:	

Vielen Dank für die Rückmeldung!